

Pressebericht über die öffentliche Sitzung des GR am 26.04.2021

§ 1

Eröffnung und Begrüßung

BM Müller begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Vollzähligkeit und damit die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Er begrüßt die Vertreter der Presse und die anwesenden Bürger. Zur Tagesordnung hat er keine Änderungen oder Ergänzungen.

§ 2

Bürgerfragestunde

2.1. Breitbandausbau: Nutzung von Synergien wie zum Beispiel Einlegen von Straßenbeleuchtungskarte, Abwasserdruckleitungen usw.

Ein Bürger fragt, ob es möglich ist, bei der Breitbandverkabelung in den Teilorten den Ausbau der Straßenlampen und die Wasserdruckleitungen für den Anschluss an die zentrale Kläranlage miteinzubauen. Dann müsste nicht ständig neu gegraben werden.

BM Müller teilt mit, dass sich die Gemeindeverwaltung das schon vorgenommen hat, aber schlichtweg hierfür kein Geld vorhanden ist und beim Breitband grundsätzlich keine anderen Kabel mitverlegt werden dürfen ohne entsprechende Reduzierung des Zuschusses.

Er führt weiter aus, dass in den „Höfen“ derzeit dezentrale Kleinkläranlagen im Genehmigungsverfahren sind.

2.2. B290 und Baumaßnahme der Telekom: Breitbandkabelverlegung in der Mühlstraße

Auf die Frage **eines Bürgers** bzgl. der aktuellen Baustellensituation in der Mühlstraße, die seines Erachtens eine Unzumutbarkeit für die Anwohner darstellt, weist **BM Müller** darauf hin, dass die straßenrechtliche Genehmigung verlängert wurde, dies eine Baumaßnahme der Telekom ist und dass hier die Gemeinde selbst keinen Einfluss hat.

§ 3

Bekanntgabe von Beschlüssen

Bekanntgabe des Beschlusses aus der öffentlichen GRS vom 22.03.2021

Diana Egetenmeier trägt dem Gemeinderat die Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung vom 22.03.2021 vor. Hinweise dazu werden aus der Mitte des Gemeinderates nicht gegeben.

§ 4

Bericht des Bürgermeisters

4.1. Heutiger Feuerwehreinsatz im Bereich B290 / An der Jagstbrücke

BM Müller berichtet, dass die beauftragte Baufirma der Telekom heute Nachmittag den Feuerwehreinsatz ausgelöst hat. Beim Verlegen von Glasfaserkabeln wurde eine Gasleitung im Bereich B290/An der Jagstbrücke beschädigt. Dadurch strömte Gas aus. Die Feuerwehr und die Fachfirmen, sowie die ODR war vor Ort, so dass alles gut ausgegangen und nunmehr repariert ist.

Er bedankt sich bei allen Beteiligten, insbesondere der Feuerwehr für den Einsatz vor Ort.

4.2. Corona-Pandemie:

BM Müller weist darauf hin, dass die Coronazahlen weiter ansteigen. Landrat Bläse fordert auf, die Regeln einzuhalten und Kontakte zu reduzieren. Das Gebot der Rücksichtnahme und Solidarität ist gefordert, man befürchte Inzidenzwerte bis zu 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis.

Die Gemeinde Jagstzell hat selbst auch hohe Zahlen an positiv Erkrankten.

Personen mit sowohl kürzeren als auch längeren stationären Krankenhausaufenthalten.

Insgesamt werden die angebotenen Testtermine sehr gut angenommen.

In der Notbetreuung an der Schule werden verpflichtend Testungen von 2 x in der Woche gefordert.

KiGa- und Schul-Notbetreuung wird zunehmend und berechtigterweise in Anspruch genommen.

4.3. Betriebsformen KiTa bis zu den Sommerferien

Die Gemeindeverwaltung hat ihre Zustimmung erteilt zu folgenden Betriebsformen ab 01.04. bis zu den Sommerferien (vorausgesetzt unter den geltenden Coronabedingungen ist ein Betrieb möglich und es steht das Personal wie geplant zur Verfügung):

- Waldgruppe: Verkürzung der VÖ-Zeit täglich um 1 Stunde auf 8 - 13 Uhr auf 25 Wochenstunden
- Regelgruppe (unverändert)
- 2 Gruppen mit VÖ-Zeit: Wegfall Ganztage mit Mittagessen
- Krippe ebenfalls VÖ-Zeit: unverändert

4.4. Ratschreiber: Betrauung mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten

Besondere Formen der Beurkundung sind immer dann vorgeschrieben, wenn entsprechend weitreichende Rechtsfolgen von der Unterschrift oder von der Amtshandlung zu erwarten sind. Entsprechende Aufklärungs-, und Beratungsleistungen sind dann von der Urkundsperson zu erbringen bzw. werden erwartet. Darüber hinaus entstehen dann auch entsprechende Haftungsfolgen.

In Baden-Württemberg war Ratschreiber bis zum 31. Dezember 2017 der Titel eines kommunalen Beamten in der Gemeindeverwaltung. Jede Gemeinde, die Sitz eines Grundbuchamtes oder einer Grundbucheinsichtsstelle war, bestellte einen, in bestimmten Fällen auch mehrere, Ratschreiber (§ 31 Landesgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit Baden-Württemberg, LFGG). Seine Aufgaben bestanden vor allem in der Entgegennahme von Erklärungen in Grundstücksangelegenheiten und der Erteilung von Grundbuchabschriften. Er war zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften berechtigt.

Zum 1. Januar 2018 wurde die Funktion des Ratschreibers durch Streichung der §§ 31 und 32 LFGG Baden-Württ. abgeschafft. Eine Überleitungsregelung trifft § 35a Rechtspflegergesetz. Die in Jagstzell eingerichtete Grundbucheinsichtsstelle steht gemäß § 35a Absatz 3 Satz 1 LFGG seit der Eingliederung im Rahmen der Notariats- und Grundbuchamtsreform unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des Direktors des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd.

Die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle erledigt der Ratschreiber, der mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst haben muss, § 149 Satz 2 GBO, § 35a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 LFGG. Er wird vom Bürgermeister der Gemeinde bestimmt und wird insoweit als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamts tätig, in dessen Bezirk er bestellt ist, § 149 Satz 3 GBO, § 35a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LFGG.

Der Ratschreiber (und dessen Stellvertreter) benötigt infolgedessen zusätzlich eine Betrauung mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Grundbucheinsichtsstelle führende Person. Im Ausnahmefall kann auch ein Mitarbeiter ohne die Befähigung zum mindestens mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst mit diesen Aufgaben betraut werden, wenn er nachweislich einen gleichwertigen Wissens- und Leistungsstand aufweist, § 149 Satz 4 GBO, § 153 Absatz 5 Satz 1 GVG.

Es ist zu beachten, dass für eine Grundbucheinsichtsstelle regelmäßig nur ein Ratschreiber und für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Bestimmung einer dritten Person kommt grundsätzlich nur als Verhinderungsvertreter des Stellvertreters in Betracht.

Schon vor der Grundbuchreform mit Wegfall des Grundbuchamtes Jagstzell waren folgende Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben als Ratschreiber betraut:

Ratschreiber der Gemeinde Jagstzell:

Bürgermeister Raimund Müller

(Qualifikation Diplom Verwaltungswirt (FH) – gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst)

Stellvertretender Ratschreiber der Gemeinde Jagstzell

Hauptamtsleiter Lars Freytag

(Qualifikation Diplom Verwaltungswirt (FH) – gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst)

Für die Stellvertretung gelten die Regelungen wie für den innerdienstlichen Stellvertreter in anderen Angelegenheiten.

Das Grundbuchamt Schwäbisch Gmünd teilt am 06.04.2021 nach vorheriger Abfrage mit:

Herr Bürgermeister Raimund Müller (Ratschreiber) sowie Herr Hauptamtsleiter Lars Freytag (stellvertretender Ratschreiber) werden mit den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hinsichtlich der bei der Gemeinde Jagstzell eingerichteten Grundbucheinsichtsstelle betraut. Beide verfügen über die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst. Die Bestellung beruht auf §§ 35 a Abs. 2 S.1 LFGG, 149 GBO, 153 GVG in Verbindung mit der Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 10. Dezember 2008, Az: 2350/0145, Die Justiz 2009 S. 5, Fassung vom 22.12.2015, in entsprechender Anwendung.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig:
zustimmende Kenntnisnahme.**

Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, bezüglich der Bestellung und Qualifikation der Ratschreiber jetzt und auch künftig im Blick zu behalten.

4.5. Seniorenaktion des Gemeinderates anstatt Seniorennachmittag am Palmsonntag

BM Müller berichtet von vielen positive Rückmeldungen von Seiten der Senioren, verbunden mit dem herzlichen Dank an dieser Stelle ganz besonders an die hauptbeteiligten GR.

4.6. Geschwindigkeitsanzeige (Tempo-30-Bereich KiTa)

BM Müller gibt bekannt, dass das bestehende Anzeigegerät keine Programmierung von Zeiten mit verschiedenen Geschwindigkeiten zulässt. Er schlägt vor, ggf. eine Neuanschaffung im Investitionshaushalt HHPlan 2022 einplanen.

4.7. Hausärztliche Versorgung Teilraumkonferenz Ellwangen Nord fand am 14.04.2021 in Jagstzell statt

BM Müller führt hierzu aus, dass Vertreter aus den umliegenden Gemeinden teilgenommen haben. Es fanden intensive Gespräche, gemeinsam mit anwesenden Hausärzten statt, mit dem Ergebnis:

1. Unterversorgung wurde festgestellt,
2. Handlungsbedarf besteht.

§ 5

**Breitbandversorgung weiße Flecken
Sachstandsbericht
Vorstellung Planungsbüro RBS wave (Beteiligte)**

Vorstellung erster Trassenplanungen und erster Kostenberechnung

RBS wave hat nach Beauftragung auf Grundlage der Entwurfsplanung der Stadtwerke Ellwangen mit der Erstellung der Ausführungsplanung begonnen. Zudem wurden auch die Markterkundungsdaten von RBS wave nochmals überprüft und auch die Förderfähigkeit hinsichtlich „weißer Flecken“ (Anschlüsse kleiner 30 MB) geprüft.

Ergebnis dieser Prüfung ist, dass es im Fördergebiet „weiße Flecken auf Gemarkung Jagstzell“ insgesamt noch 84 förderfähige Hausanschlüsse gibt.

Im Rahmen der tiefergehenden Prüfung durch die RBS wave stellte sich also heraus, dass entgegen der „ersten“ Annahme (336 Hausanschlüsse) nun 252

Hausanschlüsse nicht förderfähig sind. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass

- die Telekom in Jagstzell selber diverse Breitbandausbauten vornimmt und
- durch die Abfragen bei weiteren Versorgern z. B. bei der Netcom festgestellt wurde, dass schon Glasfaseranschlüsse dieser Versorger vorhanden sind.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses wird nun die endgültige Hausanschlussliste erstellt, die dann selber die Grundlage für die zu erstellende Ausführungsplanung von RBS wave ist.

Bezüglich möglicher Nutzung der alten Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe hat die Gemeindeverwaltung die jeweiligen Grundstückseigentümer angeschrieben. Der Großteil der bisher eingehenden Rückmeldungen stimmt einer möglichen Nutzung dieser alten Wasserleitung zum Breitbandausbau samt damit verbundener dinglicher Sicherung grundsätzlich zu. Zu befürchten ist aber, dass nicht alle Eigentümer zustimmen und diese Möglichkeit schon aus rechtlicher Sicht nicht gewählt werden kann: Nur eine rechtlich abgesicherte Leitung wird vom Bund und vom späteren Betreiber anerkannt und die Gemeinde enthält für diesen Abschnitt dann auch den entsprechenden Baukostenzuschuss. Ob die alte Wasserleitung wirklich für den Breitbandausbau genutzt werden kann, kann nur mittels Untersuchungen durch eine Fachfirma festgestellt werden. Die Kosten für diese Untersuchung sind grundsätzlich förderfähig.

Da aber nicht absehbar ist, ob

- a) die rechtliche Sicherung in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer möglich ist
- b) die alte Wasserleitung tatsächlich auch baulich genutzt werden kann, wird das Planungsbüro RBS wave auch eine Trassenplanung entlang der Gemeindeverbindungsstraße zu den besagten Ortsteilen angehen um hier zweigleisig zu fahren und um so wenig Zeit wie möglich zu verlieren.

BM Müller begrüßt Herrn Riek vom Landratsamt Ostalbkreis, Kompetenzzentrum Breitband sowie die zugeschalteten Teilnehmer der RBS wave: Herr Azak, Herr Goreth, Herr Ernst und von der Beratungsfirma cowick zur Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben bei diesem Projekt Herrn Betz.

Die RBS wave wurde im Januar 2021 beauftragt. Die einzelnen Teilnehmer stellen sich vor und geben eine Vorstellung des Projektes ab.

Es wurde nochmals auf die Terminalschiene Bezug genommen. Eine Vorstellung der Ausführungsplanung erfolgt in der GRS am 16.08.2021.

Positiv ist, dass bestehende Leerrohre für den Breitbandausbau genutzt werden können. Derzeit findet eine grundsätzliche Untersuchung bezüglich bestehender Wasserleitungen statt. Eine Nachfrage, ob denn bereits Kontakt bei den Nachbargemeinden bzgl. Siebenmühlental, Jagstzell Richtung Osten und Norden mit den Gemeinden Frankenhardt und Stimpfach stattgefunden hat, wurde von RBS wave verneint.

Die Verpflichtung zum Baubeginn August 2021 steht, der Antrag auf Fristverlängerung ist gestellt, jedoch liegt die schriftliche Bewilligung in Form eines Bescheides aktuell noch nicht vor. Er stellt klar, dass der Baubeginn keine harte Frist sei, jedoch eine glaubhafte Darstellung muss bis zur Abrechnung vorliegen, dann ist eine Fristverlängerung möglich. Herr Goreth stimmt den Ausführungen von BM Müller zu. **Herr Riek** beurteilt dies auch so, dass es hier kein großes Problem gibt, es sieht alles gut aus. Er weist darauf hin, dass zum 01.01.2022 ein neuer Projektträger kommt. Der Bescheid von ateneKom ist auch für den neuen Projektträger gültig.

Auf die Frage **eines GR**, dass doch der Zeitraum zwischen der Ausführungsplanung im 08/2021 und der Ausschreibung 10/2021 viel Zeit liegt, antwortet Herr Goreth, dass bei der Ausschreibung Fristen einzuhalten sind. Herr Riek führt hierzu noch aus, dass das Projekt derzeit noch eine EU-Ausschreibung ist, sollte die Summe insgesamt niedriger bzw. weniger werden, wird evtl. keine EU-Ausschreibung erforderlich werden. **BM Müller** stellt fest, dass schon ein möglicher Baubeginn im Februar 2022 jahrezeitlich sehr früh ist.

Ein GR fragt, ob sich bei weniger Hausanschlüssen, die derzeit nunmehr 85 Haushalte, dieselbe Förderfähigkeit bestehen bleibt.

Herr Riek führt aus, dass dies bei der Ausschreibung von Bedeutung ist, dies werde von der RBS wave bis zur nächsten GRS ermittelt.

Herr Riek konnte darauf hinweisen, dass seit heute noch eine Förderung für ein „Graue Flecken-Programm“ kommt. Antragsfrist läuft bis zum 31.12.2022. Ein Programm für „Dunkelgraue Flecken-Programm“ kommt auch noch, die Konditionen sind auch sehr gut, so dass auf gute Zuschüsse gehofft werden können. Die Empfehlung von Herrn Riek ist parallel zu fahren, da der Bund insgesamt 12 Millionen zur Verteilung zur Verfügung hat. Die Gelder vom Bund werden am Ende eng werden. Er rät jedoch abzuwarten bis die Cofinanzierung vom Bund kommt; er rechnet bis zum Sommer, dann kann diese im HHPlan mitaufgenommen werden. Auf die Frage **eines GR** bzgl. der Festlegung der Leitungstrasse, die graue und weiße Flecken-Leitungen gleich mitzuverlegen, führt Herr Riek aus, dass dies Aufgabe von der RBS wave ist, diese Planungen mitaufzunehmen und zu berücksichtigen. Es erfolgen keine Hausanschlüsse bei Gebäuden, die gut versorgt sind. Er weist daraufhin, dass keine artfremde Mitverlegungen (wie z.B. für Straßenlampen, etc.) möglich sind.

BM Müller stellt klar, dass mit den Fördermitteln an die Gemeinde auch ein Rechtsanspruch einhergeht. Die Gemeinde Jagstzell ist auf dem besten Weg bei der Umsetzung. Vieles wäre wünschenswert, es gehe jedoch nicht, dass andere Leitungen für Straßenlampen oder Gasanschlüsse miteingelegt werden, alles Geld wird für den Breitbandausbau benötigt. Bei einer artfremden Mitverlegung wäre keine Förderfähigkeit möglich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der GR nimmt die Ausführungen der RBS wave zur Kenntnis.**
- 2. Der GR stellt fest, dass insgesamt 84 Hausanschlüsse im Förderprogramm „weiße Flecken“ förderfähig sind.**
- 3. Der GR ermächtigt die Gemeindeverwaltung die Firma Visco mit der Untersuchung der alten Wasserleitung entsprechend dem Angebot vom 29.03.2021 zu beauftragen.**
- 4. Der GR nimmt die Ausführungen bzgl. Fristverlängerung für den Baubeginn und die Zwischeninformationen von ateneKOM zur Kenntnis.**
- 5. Der GR nimmt die Ausführungen bezüglich Besetzung der ausgeschriebenen Stelle des „Technischen Mitarbeiters“ zum 01.06.2021 zustimmend zur Kenntnis.**

§ 6

Bürgermeisterwahl 2021

- a) Festlegung des Wahltermins**
- b) Bildung des Gemeindevwahlausschusses**
- c) Festlegung des Endes der Einreichungsfristen**
- d) Stellenausschreibung**
- e) öffentliche Bewerbervorstellung**
- f) Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**
- g) Bildung eines Arbeitskreises BM-Wahl (Budget)**

a) Festlegung des Wahltags der Bürgermeisterwahl

Die Amtszeit des amtierenden BM läuft nach achtjähriger Amtszeit am 14.11.2021 ab. Gemäß § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) wird die Wahl des BM wegen Ablauf der Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchgeführt. Die Wahl des BM der Gemeinde Jagstzell muss somit in der Zeit vom 14.08.2021 bis 14.10.2021 stattfinden.

Bei BM-Wahlen bestimmt der GR den Wahltag (§ 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG)). Der GR kann bestimmen, dass die Wahl des BM am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisräte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte durchgeführt wird (§ 38a KomWG). Die Bundestagswahl 2021 findet am Sonntag, 26.09.2021 statt. Der Wahltag muss auf einen Sonntag festgesetzt werden (§ 2 Abs. 3 KomWG). § 2 Abs. 3 KomWG bestimmt ferner, dass weder am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktage sowie an gesetzlichen Feiertagen Wahlen durchgeführt werden dürfen.

Für die Festsetzung des Wahltags einer evtl. erforderlich werdenden Neuwahl regelt § 45 Abs. 2 GemO, dass diese frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der ersten Wahl stattzufinden hat.

Seitens der Gemeindeverwaltung (Wahlamt) wird vorgeschlagen, die BM-Wahl zusammen mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag durchzuführen u. den Wahltermin somit auf Sonntag, den 26.09.2021 und für eine evtl. erforderliche Neuwahl auf Sonntag, den 17.10.2021 zu legen.

b) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Dem GWA obliegt die Leitung der Gemeindewahlen, also auch der Wahl des Bürgermeisters. Der GWA hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig ablaufen. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen bei der Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 5 KomWG, § 20 Abs. 4 Kommunalwahlordnung (KomWO)) zugewiesen. Er entscheidet auch darüber, ob Widersprüchen gegen die Zurückweisung von Bewerbungen zur BM-Wahl abgeholfen werden soll. Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu (§ 28 KomWG, § 43 KomWO); hierbei übt er eine weitgehende Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus, in dem er beispielsweise grundsätzlich alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und abweichend entscheiden kann.

Das Verfahren für die Bildung des GWA ist im KomWG nicht näher geregelt. Obwohl der Gemeindewahlausschuss kein Ausschuss im Sinne von § 39 GemO, sondern ein unabhängiges Wahlorgan ist, werden die Vorschriften von § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend anzuwenden sein. Danach gilt in erster Linie, über die Zusammensetzung des GWA im Gemeinderat eine Einigung zu erzielen.

Der GWA besteht gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus dem BM als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der BM Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des GWA und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung (Wahlamt) sollte die Anzahl der bei der BM-Wahl ehrenamtlich tätigen Personen in einem möglichst geringen Umfang gehalten werden. Gemäß § 14 Abs. 2 KomWG können die Aufgaben eines Wahl- oder Briefwahlvorstandes auch vom GWA wahrgenommen werden. Entsprechend der Vorgehensweise bei den letzten Kommunalwahlen wird vorgeschlagen, dass der GWA auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnimmt. In diesem Fall muss deshalb die Anzahl der Mitglieder des Gemeindewahlvorstandes dem eines Wahl- bzw. Briefwahlvorstandes entsprechen. Laut § 14 Abs. 1 KomWG besteht ein Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern. Es sind somit also insgesamt acht Personen durch den Gemeinderat in den GWA zu wählen (Vorsitzender des GWA, sein Stellvertreter sowie drei Beisitzer und deren Stellvertreter).

Es wird weiterhin vorgeschlagen, dass die Stellvertreter der Beisitzer als jeweils persönliche Stellvertreter bestellt werden.

Bei der Wahl der Mitglieder des GWA sind die Gemeinderäte, die für den GWA vorgeschlagen sind, nicht befangen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GemO).

c) Festlegung des Endes der Einreichungsfrist

Durch die öffentliche Ausschreibung der freiwerdenden Stelle und die Bekanntmachung der Wahl wird zur Einreichung von Bewerbungen aufgefordert. In der Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerber festzusetzen. Die Frist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Der letzte Tag der Einreichungsfrist wird vom GR bestimmt, und zwar frühestens auf den 27.

Tag vor der Wahl, im vorliegenden Fall, Montag, den 30.08.2021. Der spätmöglichste Fristtag ist der 16. Tag vor der Wahl (10.09.2021). Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf Bewerbungen nicht mehr eingereicht werden können.

Die Einreichungsfrist endet am letzten Tag der Frist um 18.00 Uhr (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KomWO).

Seitens der Gemeindeverwaltung (Wahlamt) wird vorgeschlagen, den frühestmöglichen Termin, also Montag, den 30.08.2021 als letzten Tag der Einreichungsfrist zu bestimmen.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen für eine evtl. erforderlich werdende Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl, also am Montag, 27.09.2021. Ihr Ende darf frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG).

Weiterhin wird daher vorgeschlagen, für eine evtl. erforderliche Neuwahl den letzten Tag der „neuen“ Einreichungsfrist gleichfalls auf den frühestmöglichen Termin, also Mittwoch, 29.09.2021, festzulegen.

d) Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen BM spätestens zwei Monate vor der Wahl, den der GR in den zeitlichen Rahmen des § 47 Abs. 1 GemO und nach § 2 Abs. 2 KomWG bestimmt, öffentlich auszuschreiben. Im vorliegenden Fall hat die Stellenausschreibung also bis spätestens 26.07.2021 zu erfolgen.

Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in eine Zeitung oder Zeitschrift eingerückt ist, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO empfiehlt ein Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Es wird vorgeschlagen, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, den 02.07.2021 vorzunehmen.

In der Stellenausschreibung wird darauf hingewiesen, dass sich der derzeitige Amtsinhaber nicht wieder bewirbt.

e) Öffentliche Bewerbervorstellung

§ 47 Abs. 2 Satz 2 GemO regelt die mögliche Vorstellung der Bewerber durch die Gemeinde. Diese „amtliche“ Vorstellungsrunde verkörpert im Wahlkampf ein Element der Neutralität und Objektivität.

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbung zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Demnach ist es in das Ermessen der Gemeinde gestellt, ob sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt oder nicht.

Es wird vorgeschlagen, über die Ansetzung einer Veranstaltung einer evtl. Bewerbervorstellung im GR zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Als möglicher Vorstellungstermin stünde z. B. Montag, der 06.09.2021 oder Montag, 13.09.2021 (Termin außerhalb der Sommerferien 2021) zur Verfügung.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass in der Stellenausschreibung der Hinweis ergeht, dass Ort und Zeit einer evtl. persönlichen Vorstellung den Bewerbern und Bewerberinnen rechtzeitig mitgeteilt werden.

Vielleicht muss aufgrund der bis dahin evtl. noch andauernden Corona-Pandemie auch eine Onlinekandidatenvorstellung ins Auge gefasst werden.

f) Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Entschädigung der im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der BM-Wahl eingesetzten ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach der Regelung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde.

Hiernach beträgt der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 30,00 €
- von mehr als 3 bis 6 Stunden 45,00 €
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 €

g) Bildung eines Arbeitskreises BM-Wahl (Budget)

Für die Kandidatensuche soll im GR ein Arbeitskreis BM-Wahl eingerichtet werden.

Diesem Arbeitskreis soll auch ein Budget zur Verfügung gestellt werden.

Nach verwaltungsinterner Abstimmung und Abstimmung mit Vertretern des GR könnte eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.500 € zur Verfügung gestellt werden.

HAL Freytag führt aus, dass zur Kandidatenvorstellung coronabedingt noch keine Aussage getroffen werden kann.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. **Der Termin für die Wahl des Bürgermeisters wird auf Sonntag, den 26.09.2021 und der Tag einer evtl. erforderlich werdenden Neuwahl auf Sonntag, den 17.10.2021 festgesetzt.**
2. **Der Gemeindewahlausschuss, der auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnimmt, wird wie folgt gebildet:**

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Müller
stellvertretender Vorsitzender: Hauptamtsleiter Lars Freytag

Beisitzer: Matthias Schlosser
Stellvertreter des Beisitzers: Wolfgang Kling

Beisitzer: Stefan Rettenmeier
Stellvertreter des Beisitzers: Josef Erhard

Beisitzer: Sebastian Haas
Stellvertreter des Beisitzers: Klaus Thalhammer

3. **Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf den Montag, den 30.08.2021, 18.00 Uhr festgelegt.**
Im Falle einer etwaigen Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am Montag, den 27.09.2021 und endet am Mittwoch, den 29.09.2021, 18.00 Uhr.
4. **Die freiwerdende Stelle des Bürgermeisters wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in der Ausgabe am Freitag, 02.07.2021 öffentlich ausgeschrieben.**

5. Über die Durchführung einer öffentlichen Bewerbungsvorstellung entscheidet der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.
6. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl 2021 erfolgt nach der geltenden Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
7. Dem aus Gemeinderatsmitgliedern zu bildende Arbeitskreis BM-Wahl wird für Werbung, Annoncen, o. ä. eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.500 € zur Verfügung gestellt.

§ 7

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dietrichweiler - Aufstellungsbeschluss und Entwurfsbeschluss

Der GR hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 das Einvernehmen zu einer Bauvoranfrage im dortigen Bereich erteilt.

Das LRA hat die Genehmigung der Bauvoranfrage versagt mit dem Hinweis, dass eine städtebauliche Satzung durch die Gemeinde zu erlassen ist.

Mit den Bauherren wurde das weitere Vorgehen besprochen:

1. Der Bauherr hat mit einem Fachingenieurbüro einen Abgrenzungsplan vom Ortsteil Dietrichweiler gefertigt.
2. Der Bauherr hat mit den anderen Grundstückseigentümern über die Einbeziehung der Grundstücke besprochen.
3. Der Bauherr hat die Erschließungsmöglichkeiten selbst geprüft und wird sich um das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen selbst kümmern.
4. Die vom Landratsamt erhobenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 26.1.2021 sollen auch Maßstab für die Planung und Abgrenzung des Gebietes sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Klarstellungssatzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Dietrichweiler“ zu. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Klarstellungssatzung mit Hinweis auf die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

§ 8

28. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Bereich Dollishäusle West in Adelmannsfelden

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Vertreter der Gemeinde Jagstzell in der Verbandsversammlung der VVG Ellwangen werden beauftragt ihre Stimme zu folgendem Beschluss abzugeben:

- a) Der Flächennutzungsplan für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen wird für den in der beiliegenden Anlage definierten, in der Gemeinde Adelmansfelden liegenden Bereich „Dollishäusle West“ geändert (28. Änderung FNP). Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dollishäusle West“. Die erforderliche Umweltprüfung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.
- b) Der Entwurf der 28. Änderung FNP „Dollishäusle West“, bestehend aus Planteil und Begründung, Planstand 10.03.2021 wird gebilligt.
- c) Die verbindliche Öffentlichkeits- (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sind durchzuführen.

§ 9

29. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Bereich "Bauhof Geiselrot" in Rosenberg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Vertreter der Gemeinde Jagstzell in der Verbandsversammlung der VVG Ellwangen werden beauftragt ihre Stimme zu folgendem Beschluss abzugeben:

- a) Der Flächennutzungsplan für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen wird für den in der beiliegenden Anlage definierten, in der Gemeinde Rosenberg liegenden Bereich „Bauhof Geiselrot“ geändert (29. Änderung FNP). Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bauhof Geiselrot“. Die erforderliche Umweltprüfung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.
- b. Der Entwurf der 29. Änderung FNP „Bauhof Geiselrot“, bestehend aus Planteil und Begründung, Planstand 10.03.2021, wird gebilligt.
- c. Die verbindliche Öffentlichkeits- (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sind durchzuführen.

§ 10

Verschiedenes, Bekanntgaben

10.1. Pflegekonferenz Ostalbkreis

Digitale Auftaktveranstaltung am Donnerstag, den 22. April 2021, von 14:15 Uhr bis 16:00 Uhr

Teilnahme: Frau Sabine Schlosser

Frau Schlosser berichtet von verschiedenen Stellen und Ansprechpartner, die verschiedene Projekte vorgestellt haben. Es gab verschiedene Workshops, in denen die Ist-Analyse dargestellt wurde.

In Jagstzell wäre dies z.B. der Wer-hilft-wem-Verein, Krankenpflegeverein.

Diese Netzwerke sollen ausgebaut werden, mit dem Ziel, dass ältere Menschen so lange wie möglich im häuslichen Umfeld bleiben können. Best-practise-Beispiele werden gesucht, Förderungen für diverse Projekte sind möglich.

BM Müller stellt den Handlungsbedarf, bedingt durch den demographischen Wandel fest. Dieser Handlungsbedarf benötigt entsprechende Vorplanungen und Netzwerk.

10.2. Querung Kocher-Jagst-Radweg durch die Innerortslage Jagstzell

BM Müller berichtet vom Ergebnis zum Abschnitt 3 Bereich B 290 Querung - Ausschreibung der Maßnahme durch das Regierungspräsidium:
Als wirtschaftlichster Bieter gilt momentan die Fa. Rossaro mit einem Gemeindeanteil von 64.806,64 €. Der Gemeindeanteil in der Kostenberechnung hatte das IB sli ca. 65.000 € netto /ca. 77.400 € brutto. Er ergänzt auf Nachfrage von **GR Engelhard**, dass entsprechend des letzten Beschlusses ausgeschrieben wurde.

HAL Freytag führt hierzu aus, dass dem RP 3 Angebote zur Prüfung vorliegen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig:
Zustimmung vom Gemeinderat zur Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe an den günstigsten Bieter zur Gemeindemaßnahme vgl. GRS 23.11.2000 + 22.02.2021:**

- Kanalsanierung
- Wasserleitungsumverlegung in Fahrbahn, einschl. versetzen des Hydranten
- Optimierung der Ausleitung zum Kerlesbach.

§ 11

Anfragen der Mitglieder des Gemeinderats

Keine.

§ 12

Frageviertelstunde

Keine Fragen.